

*Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. April 2018 nachstehende Satzung für den Kindergarten St. Michael, Gaißach beschlossen.
Die Satzung ist ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gaißach, Bahnhofstr. 8 Zimmer 1 zu jedermanns Einsicht niedergelegt.*

Satzung für das Kinderhaus St. Michael der Gemeinde Gaißach

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gaißach folgende Satzung.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Trägerschaft

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung der Tagesbetreuung für Kinder im Kinderhaus St. Michael.
- (2) Das Kinderhaus St. Michael ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gaißach.
Träger des Kinderhauses ist die Gemeinde Gaißach
- (3) Das Kinderhaus wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gaißach geführt.
Die Einrichtung dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

§ 2 Betreuungsangebot, Betreuungsjahr, Öffnungszeiten

- (1) Das Kinderhaus ist eine Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).
- (2) Die Aufgaben der Tageseinrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
Schließtage des Kinderhauses werden im September bekannt gegeben.
- (4) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt.
- (5) Für die pädagogische Arbeit nach dem BayKiBiG ist eine Anwesenheitszeit von mindestens 20 Stunden in der Woche, verteilt auf mindestens 4 Tage erforderlich.

II. Anmeldung und Aufnahme

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.
Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes, die Personen- und Abholberechtigten und die Buchungszeiten anzugeben.
- (2) Bei Aufnahme des Kindes ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen.
Änderungen bei den Personensorgeberechtigten sind unverzüglich mitzuteilen.
Mit der Anmeldung sind verbindlich, im Voraus, Buchungszeiten für das gesamte Betreuungsjahr festzulegen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Kinderhausleitung.
Die Aufnahme ist auch während des Betreuungsjahres jeweils nur zum ersten eines Monats möglich, soweit Betreuungsplätze vorhanden und die Sorgeberechtigten berufstätig sind.
- (2) Aufgenommen werden Kinder, die mindestens 1 Jahr alt sind.
- (3) Vorrang bei der Aufnahme haben Kinder, die in Gaißach ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, erfolgt die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern gegen Vorlage entsprechender Nachweise nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - Kinder, deren Wohl gefährdet ist,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigter allein erziehend ist und noch eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigter allein erziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig ist,
 - Kinder sozialversicherungspflichtig berufstätiger Personensorgeberechtigter.
- (4) Bei der Aufnahme von Kinder im Kindergartenalter, sind ferner folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge maßgebend:

- Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
 - Kinder, die nach Art. 8 Absätze 2 und 3 und Art. 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
 - Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen,
 - Kinder nach Alter und Stand der kindlichen Entwicklung
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann zum Ende des Betreuungsjahres widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste aufgenommen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den oben genannten Kriterien und Dringlichkeitsstufen und bei gleicher Priorität nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe dieser Bestimmung anderweitig vergeben.
Wird der Betreuungsplatz nicht benötigt, ist er zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Neuvergabe bzw. dem Kündigungsende bestehen.
- (8) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner erstmaligen Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.

III. Ausschluss und Abmeldung

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden, Ausschluss

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kinderhaus erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des Personenberechtigten. Die Abmeldung sowie die Änderung der vereinbarten Buchungszeit ist 1 Mal pro Jahr zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig, nicht jedoch in den letzten 3 Monaten des Betreuungsjahres.
- (2) Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch mit Ablauf des Betreuungsjahres zum 31. August.
- (3) Ein Kind kann vom Kinderhausbesuch ausgeschlossen werden, wenn
- sozialpädagogische und heilpädagogische Erwägungen im Interesse des Kindes vorliegen,
 - wegen Entwicklungs- oder schwerer Verhaltensstörung eine Förderung in einer anderen Einrichtung notwendig ist,
 - die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,
 - der Wohnort gewechselt wird,
 - es über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - die Kinderhaussatzung missachtet wurde,
 - die Kinderhausgebühr 2 Monate nicht bezahlt wurde.
- Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

IV. Aufsicht, Betreuung, Personensorgeberechtigte, Krankheit

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie vor Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Kinder sind auf dem Weg zur und von der Einrichtung durch die Personenberechtigten zu begleiten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Personen, die berechtigt sind, das Kind vom Kinderhaus abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt werden und sich dem pädagogischen Personal persönlich vorstellen.
(Geschwister-) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind nicht zur Abholung berechtigt. Bei Festen und Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen, es sei denn, das Kind wird von einer pädagogischen Mitarbeiterin z.B. für eine Aufführung weggeholt. Änderungen hierzu sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für den regelmäßigen Besuch des Kinderhauses zu sorgen. Bei Verhinderung ist die Kinderhausleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Das Krippen- / Kindergarten – ABC ist zu lesen und zu beachten.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen das Kinderhaus während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen (siehe Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (2) Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
- (3) Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Kinderhausleitung mitzuteilen.
- (4) Die Wiederaufnahme eines Kindes erfolgt bei einer meldepflichtigen Erkrankung im Sinne des IfSG nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
Bei nicht meldepflichtigen Erkrankungen kann von der Einrichtung ein Attest gefordert werden.

§ 8 Sprechzeiten, Elternabende, Beiräte

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personenberechtigten ab.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt, Entwicklungsgespräche finden einmal jährlich statt und sind verpflichtend.
Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (3) Für die Einrichtung ist jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres ein Elternbeirat zu bilden.
Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

V. Sonstiges

§ 9 Gebühren, Versicherung, Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzung des Kinderhauses ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks.
- (4) Alle Unfälle auf dem Hin- oder Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde.
- (5) Für in das Kinderhaus mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderobe, Fahrräder usw. wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen des BayKiBiG.
- (2) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags in die Einrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden die Daten des Aufnahmeantrages in automatisierten Dateien gespeichert:
- (3) Bei der Zusammenarbeit des Kinderhauses mit der Schule dürfen die Daten des Kindes genannt werden, soweit sie auch bei der Schuleinschreibung anzugeben wären.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Gaißach, den 07. Mai 2018
Gemeinde Gaißach

Fadinger
1. Bürgermeister

Dienststunden der Gemeindeverwaltung: Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr, Mo 13-18 Uhr, Di-Do 13-17 Uhr